

Reichspostmuseum

Abteilung Wien

31. B 303/1
B 1054 12

1980-05-05

Handbuch

für den

ausübenden Postdienst in Oesterreich.

BIBLIOTHEK und ARCHIVE
DER POST- UND
TELEGRAPHENVERWALTUNG

PRÄSENZSTÜCK
NICHT ENTLEHNBAR

Eine Sammlung

der Ende März 1884 in Wirksamkeit stehenden, das Postwesen betreffenden Gesetze und
Verordnungen nebst einschlägigen Erläuterungen der obersten Postbehörde.

Im Auftrage des k. k. Handels-Ministeriums zusammengestellt

und herausgegeben

von

Johann Bartl

k. k. Ober-Postcontrolor

Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone und der Kriegsmedaille
in Wien.

Fünfte gänzlich umgearbeitete Auflage



Wien, 1884.

Selbstverlag des Verfassers.

zufenden. Die Vorstände der fahrenden Postämter haben die Uebergabs-Verzeichnisse nach Ablauf der gleichen Frist der vorgesetzten Postdirection vorzulegen. Die Conducteurs haben die Verzeichnisse, welche sie bei Eisenbahnfahrten erhalten, die nicht mit fahrenden Postämtern verbunden sind, dem Postamte im Stationsorte, wenn sie aber am Standorte einer Postdirection stationirt sind, dem von der letzteren hiezu bestimmten Abtheilungsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben. Die bei den Postdirectionen eingelangten gesammelten Verzeichnisse sind der Skartirung zu unterziehen. Die Postdirectionen haben dafür zu sorgen, daß die sorgfältige Aufbewahrung und rechtzeitige Einsendung der Verzeichnisse bei den Aerial-Postämtern durch die Amtsvorstände, bei den übrigen Postämtern aber gelegentlich der Amtsrevisionen eindringlich überwacht werde.

Bei wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten sind gegen die schuldtragenden Postbediensteten angemessene Strafen zu verhängen (B. Bl. 1873, S. 239).

X. Theil.

Der postamtliche Zeitungsdienst.*

Betreffend den internen Verkehr Oesterreich-Ungarns, den Verkehr mit dem Auslande und mit dem Occupationsgebiete.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Umfang des Zeitungsdienstes.

Der postamtliche Zeitungsdienst bezieht sich auf Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebblätter, welche

I. in der österreichisch-ungarischen Monarchie erscheinen und im Postwege an Adressaten in Oesterreich-Ungarn versendet,

II. aus oder nach dem Auslande als Kreuzbandsendungen bezogen, oder durch die Postamtszeitungs-Expeditionen vermittelt werden.

§ 2. Zeitungspreisverzeichnis.

Für den Zeitungsverkehr der Postämter dient als Anhalt das in der Regel mit Jahreschluß für das nächstfolgende Jahr erscheinende Zeitungspreisverzeichnis. Dasselbe wird von der Postamtszeitungs-Expedition in Wien entworfen, von dem k. k. Handelsministerium festgestellt und sodann an die Postdirectionen versendet, welche die Postämter mit den zum Dienstgebrauche erforderlichen Exemplaren versehen.

Das Preisverzeichnis enthält, je nach Sprachen, in denen die Blätter erscheinen, getrennt die alphabetische Aufzählung der verschiedenen Zeitungen zc.

Von den außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern erscheinenden Blättern werden indeß nur die bedeutenderen in dem Preisverzeichnis aufgeführt.

Die im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen werden durch Nachträge bekannt gemacht.

* Die Vorschriften über den postamtlichen Zeitungsdienst im in- und ausländischen Verkehre sammt ausgefüllten Formularen der hiebei in Verwendung kommenden Druckorten sind im Verordnungsblatte Nr. 26 ex 1882 (Beilage) enthalten.

Die Postamtszeitungs-Expedition in Wien übersendet jeder Postdirection für ihren Bezirk die nöthige Anzahl von Exemplaren dieser Nachträge. Von den Postdirectionen ist sodann die weitere Uebermittlung an die Postämter zu besorgen.

Die Postämter haben die Nachträge in der Reihenfolge ihres Erscheinens in das Zeitungspreisverzeichnis einzuheften.

Bei den schon aufgeführten Zeitungen ist in dem Preisverzeichnisse der bisherige Preis- und sonstige Zifferansatz mit der Feder zu durchstreichen und auf die Berichtigung durch Ausfüllung der lezten mit der Ueberschrift „Berichtigt durch Nachtrag“ versehenen Spalte dadurch hinzuweisen, daß in dieselbe die Nummer des Nachtrages eingezeichnet wird.

Bezüglich neu erschienenen Zeitungen ist im Preisverzeichnisse die Benennung der Zeitung in die Spalte 2 nachzutragen und — wie bei den Berichtigungen — in der lezten Spalte auf die Nummer des Nachtrages hinzuweisen. In eintretenden Fällen ist dann jedesmal im Nachtrage selbst nachzuschlagen.

§ 3. Grundlagen für das Zeitungspreisverzeichnis.

Um bei der Postamtszeitungs-Expedition in Wien möglichst vollständige und sichere Grundlagen für die Verfassung des Preisverzeichnisses und der Nachträge desselben zu erlangen, hat jedes Postamt, in dessen Standorte neue Zeitungen entstehen, oder Veränderungen in den Einkaufspreisen, der Erscheinungsweise oder der Abonnementsverbindlichkeit schon bestehender Zeitungen eintreten, oder eine Zeitung zu erscheinen aufhört, darüber der Postamtszeitungs-Expedition in Wien unmittelbar und ohne Verzug Mittheilung zu machen.

Handelt es sich um eine neu entstehende Zeitung, so hat das betreffende Postamt die Redaction zur Abgabe einer Erklärung über die Pränumerations-Bedingungen aufzufordern. Bei der Mittheilung von dem Entstehen der neuen Zeitung hat das Postamt der Postamtszeitungs-Expedition in Wien zugleich jene Erklärung der Redaction und ein Probeblatt der Zeitung zu übersenden; sind Probeblätter nicht ausgegeben, so muß alsbald nach dem Erscheinen der ersten Nummer ein Exemplar davon der erwähnten Postamtszeitungs-Expedition übersandt werden.

Abschriften der erwähnten Mittheilungen sind von Fall zu Fall an die vorgelegte Postdirection vom Postamte einzusenden.

§ 4. Probeblätter und Ankündigungen.

Probeblätter und Ankündigungen von Zeitungen dürfen von den Postämtern zur unentgeltlichen Versendung und Vertheilung nicht angenommen werden.

Gehen die Probeblätter und Ankündigungen den Postämtern unmittelbar von fremden Postanstalten zur unentgeltlichen Versendung und Vertheilung zu, so sind solche zurückzusenden.

§ 5. Stempelpflicht der Zeitschriften.

1. Alle Zeitschriften Oesterreich Ungarns und des Auslandes, welche ein- oder mehrmal die Woche, 52mal im Jahre oder 4mal monatlich erscheinen, sind der Stempelabgabe unterworfen. Ankündigungs- oder Anzeigeblätter, welche nicht als Bestandtheil einer Zeitschrift ausgegeben werden, unterliegen ebenfalls der für Zeitschriften festgesetzten Stempelgebühr von jedem Exemplar, sie mögen periodisch oder nicht periodisch erscheinen und auf was immer für eine Art verbreitet werden.

Der Stempel für die in Oesterreich-Ungarn und in Deutschland erscheinenden Zeitungen beträgt 1 kr., für alle anderen Zeitungen 2 kr. ö. W.

Ausnahmen hievon.

Der Stempelabgabe unterliegen nicht die amtlichen österreichischen Zeitungen und diejenigen, welche der Beiprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind (Fachblätter), von denen aber jene österreichischen Blätter, deren Ankündigungen sich nicht auf Gegenstände ihres Faches beschränken, oder welche Unterhaltungslecture enthalten, stempelpflichtig sind.

Die Entscheidung darüber, ob eine Zeitschrift als Fachblatt vom Stempel frei zu lassen sei, steht dem k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu, und ist von der betreffenden Redaction einzuholen. Es sind daher, mit Ausnahme der amtlichen österreichischen, alle Zeitungen, welche wenigstens 4mal monatlich erscheinen und deren Anerkennung als Fachblätter bei den genannten Ministerien noch nicht erwirkt wurde, als stempelpflichtig anzusehen und zu behandeln.

Alle als Fachblätter anerkannten in- und ausländischen, beziehungsweise ungarischen Zeitungen sind im Zeitungspreisverzeichnis enthalten und mit einem F (Fachblatt) nebst der bezüglichen Nummer des Finanz-Verordnungsblattes oder der Geschäftszahl des k. k. Finanzministeriums bezeichnet.

Befreit von der Stempelgebühr sind ferner die für Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, an die Hofämter, für fremde sich zeitweilig in Oesterreich aufhaltende Souveräne, für die k. k. Ministerien und die Person der Minister, dann an die Behörden unter Kreuzband einlangenden ausländischen und ungarischen sonst stempelpflichtigen Zeitungen. Hingegen ist bei dem Bezuge ausländischer Zeitungen im postamtlichen Pränumerationswege die Stempelgebühr auch von den erwähnten Abonnenten ohne Ausnahme zu entrichten.

Befreit von der Stempelgebühr sind weiters

- a) die Abendblätter oder Extrablätter einer Zeitung in derjenigen Anzahl, in welcher bereits die Stempelgebühr vom Hauptblatte entrichtet wurde;
- b) die an das k. k. Ministerium des Innern, an die Statthalterei, beziehungsweise Landesregierung des Kronlandes, an die Hof-

bibliothek und die Universitäts- oder Landesbibliothek einzusendenden Pflichtexemplare;

- c) die in Einzelnummern nach ihrer Eigenschaft und nach den Zeitabschnitten ihres Erscheinens zwar stempelpflichtigen Zeitschriften, wenn sie seltener als viermal im Monate in gehefteten Lieferungen an die Abonnenten abgegeben werden;
- d) jene Zeitungen, welche aus Ungarn oder vom Auslande kommen und über Oesterreich nach dem Auslande oder nach Ungarn transitiren;
- e) jene sonst stempelpflichtigen ungarischen oder ausländischen Zeitungsexemplare, welche vor mehr als einem halben Jahre vor ihrer Einbringung nach Oesterreich herausgegeben wurden.

Gesandte und Geschäftsträger fremder Staaten genießen in Oesterreich rücksichtlich der Stempelgebühr bei den an sie einlangenden ausländischen oder ungarischen Zeitungen keine Begünstigung.

Controle rücksichtlich der Stempelentrichtung.

2. Jedes Exemplar einer periodischen Zeitschrift des Inlandes (Oesterreichs), welches dem Stempel unterliegt, ist, wenn die Versendung im Postwege, unter Schleife oder Kreuzband geschehen soll, der Postanstalt in der Art zusammengelegt zu übergeben, daß das Stempelzeichen auf der Außenseite des Exemplars sichtbar sei.

Insbeyondere ist Nachstehendes zu beobachten:

- a) die Aufgabepostämter (Zeitungsexpeditionen) haben die einzelnen unter Schleife oder Kreuzband zur Versendung vorkommenden Blätter hinsichtlich der erfüllten Stempelpflicht zu controliren, bei den in Bänden überbrachten an ein Postamt lautenden Zeitschriften aber diesfalls von Zeit zu Zeit Stichproben vorzunehmen.
- b) Die vollständige und genaue Incontrirung der in den Bänden enthaltenen Blätter hinsichtlich der Stempelung ist Pflicht der Aufgabepostämter.
- c) Bezüglich jener inländischen Zeitschriften, welche für Abonnenten im Auslande bestimmt sind, und den inländischen Postämtern (Zeitungsexpeditionen) von den Redactionen ohne Schleife zur Versendung übergeben werden, haben die Aufgabepostämter (Zeitungsexpeditionen) die Revision zu pflegen.
- d) Werden stempelpflichtige periodische Druckschriften ohne Stempel vorgefunden, so sind dieselben mit dem darüber aufzunehmenden amtlichen Befunde von den Postämtern an die nächste Gefällsbehörde zur weitem Amtshandlung zu leiten.
- e) Die mit der Post einlangenden ungarischen Zeitungen, Ankündigungs- und Anzeigeblätter, welche nach den diesseitigen Gesetzen der Stempelpflicht unterliegen (siehe ersten Absatz dieses Paragraphen), sind in der Regel von demjenigen k. k. stabilen oder fahrenden Postamte, welchem dieselben von k. ungarischen Postämtern unmittelbar zukartirt werden, auf der ersten Seite der

Druckschrift mit den Zeitungstempelmarken per 1 kr. zu versehen und die Marken mit dem Poststempel zu obliteriren. Diese Stempelgebühr ist von dem Empfänger (Adressaten) einzuhellen. Sollte die Beflebung eines Zeitungsexemplares mit der Stempelmarke seitens des erwähnten, oder eines weiteren mit Zeitungstempelmarken theilten Umkartirungs-Amtes aus Versehen unterblieben sein, so hat das Abgabepostamt die Beflebung mit der Stempelmarke entweder selbst oder durch das nächste mit Zeitungstempelmarken theilte Amt nachträglich zu bewerkstelligen.

Dasselbe Verfahren hat bezüglich der unter Kreuzband vom Auslande einlangenden stempelpflichtigen Zeitschriften Platz zu greifen; nur sind die aus dem nichtdeutschen Auslande kommenden Zeitschriften mit den Zeitungstempelmarken per 2 kr. zu bekleben. Ueberwiesene Zeitungen, beziehungsweise Tausch-Exemplare, sind, wenn stempelpflichtig, ausschließlich von den Abgabepostämtern mit den betreffenden Zeitungstempelmarken zu bekleben, daher jedes nicht ohnedies mit derlei Stempelmarken theilte Postamt sofort nach Erhalt eines Ueberweisungszettels (§ 23, Punkt 10) um die Theilung mit den erwähnten Marken bei der vorgesezten Postdirection einzuschreiten hat.

- f) Die Stempelgebühren für die im postamtlichen Pränumerationswege bestellten ausländischen Zeitungen werden auf Grund des Preisverzeichnisses gleich bei der Bestellung eingehoben. Solche Zeitungen sind mit Zeitungstempelmarken nicht zu bekleben, dagegen an einer Stelle im Titel mit dem Poststempel zu bedrucken.

§ 6. Verbot des Mißbrauches von Zeitungen.

Jeder Mißbrauch mit den der Postanstalt zur Versendung übergebenen Zeitungsexemplaren, sei es durch eigene Benützung seitens der Postbediensteten oder durch Mittheilung an andere Personen, ist untersagt.

§ 7. Verbot des Sammelns von Abonnenten.

Das Sammeln von Abonnenten auf eine periodische Druckschrift ist den Postämtern, falls sie nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißschein versehen sind, verboten.

§ 8. Abholung beziehungsweise Bestellung von Zeitungen.

Die nicht als gewöhnliche Drucksachen einlangenden Zeitungen und Druckschriften sind in der Regel bei den Abgabepostämtern abzuholen und ist in diesem Falle von den Abonnenten keine Gebühr zu entrichten. Werden sie binnen drei Tagen nach dem Eintreffen beim Postamte nicht abgeholt, so ist das Erliegen solcher Zeitungen und Druckschriften den betreffenden Adressaten am vierten Tage mittelst eines schriftlichen Aviso (Drucksorte Nr. 133) bekannt zu geben, damit dieselben wegen Bezuges der Zeitungen das Geeignete vorsehen. Wird trotzdem vom Adressaten

nichts veranlaßt, so sind die Zeitungen nach Ablauf eines Monats, vom Tage des Einlangens an gerechnet, an das Aufgäbe-Postamt zurückzuleiten.

Wünscht eine Partei die Zustellung der Zeitungen in die Wohnung, so ist die Zustellungsgebühr von 1/2 fr. für jede einzelne Zusendung einer Zeitschrift zu entrichten, wobei es keinen Unterschied macht, ob in der Sendung Ein oder mehrere Exemplare einer Zeitschrift enthalten sind, wofern nur das Gesamtgewicht 250 Gramm nicht überschreitet.

Zeitungspakete von höherem Gewichte werden nicht zugestellt, sondern sind beim Postamte abzuholen.

Die Zustellungsgebühr ist wenigstens für Einen Monat in Voraus zu entrichten und sind die bei Berechnung des Monatsbetrages sich ergebenden Kreuzerbruchtheile mit einem ganzen Kreuzer einzurechnen. Die Zahlung kann entweder von der Redaction (inländischer Druckschriften) bei dem Aufgäbe-, oder vom Abonnenten bei dem Abgabepostamt geschehen. (Siehe § 20.)

Die Zustellungsgebühr für das Reichsgesetzblatt, dann für die Verordnungsblätter der Centralstellen und anderer k. k. Behörden ist mit dem fixen jährlichen Betrage von 26 fr. festgesetzt, welcher in der Regel von jedem Abonnenten eines solchen Blattes, welcher die Zustellung ins Haus wünscht, wenigstens für ein halbes Jahr vorhinein an die Abgabepostämter zu entrichten ist.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über den Zeitungsverkehr im Inlande.

§ 9. Bestellungen auf österreichisch-ungarische Zeitungen.

Die Bestellungen auf die in der österreichisch-ungarischen Monarchie erscheinenden Zeitungen müssen von den Abonnenten im Inlande unmittelbar an die betreffenden Redactionen gerichtet werden. Nur auf die Wiener Zeitung und Austria, auf das Reichsgesetzblatt, auf die von den k. k. Finanzlandesdirectionen herausgegebenen Beilagen zu dem Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums, auf die Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale in Wien kann bei allen Postämtern pränumerirt werden, welche die eingehenden Pränumerationsgelder frankirt an die Redactionen, beziehungsweise Expeditionen der betreffenden Zeitschriften einzusenden haben.

Die ebenfalls von allen Postämtern anzunehmenden Pränumerationsbeträge auf das (deutsche oder italienische) Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums, auf das Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt sind frankirt an die Postamts-Zeitungs-Expedition in Wien einzusenden.

§ 10. Frankirung von Zeitungspränumerationsgeldern.

Zeitungspränumerationsgelder sind ohne Unterschied, ob sie von Privaten oder von Behörden herrühren, vorsichtsweise frankirt aufzugeben, weil dieselben sonst von den Redactionen nicht angenommen werden.

§ 11. Portofreiheit offener Reclamationschreiben.

Offene Reclamationschreiben der Abonnenten an die Redactionen sind portofrei, doch haben die Abgabepostämter in dieselben Einsicht zu nehmen, und sie, im Falle der Inhalt irgend etwas Anderes als die Nachsendung fehlender Blätter betreffen würde, nur gegen Entrichtung des tarismäßigen Porto auszufolgen.

§ 12. Verpackung der Zeitungen.

In der Regel unterliegen Zeitungen der Behandlung als Kreuzbandsendungen, doch wird jenen Redactionen, welche die nachfolgenden Versendungsbedingungen genau einhalten, die Begünstigung ertheilt, zur Frankirung ihrer Blätter Zeitungsfrancomarken (§ 13) verwenden zu dürfen. Um diese Begünstigung ist mittelst gehörig gestempelten Gesuches bei der betreffenden Postdirection einzuschreiten.

Die Zeitungen sind von den Redactionen in Schleifen zu legen, welche mit den genauen Adressen der Abonnenten und den erforderlichen Francomarken versehen sein müssen. Auf diesen Adreßschleifen darf außer der Abonnementsdauer keine anderweitige Notiz, z. B.: „zur Ansicht“, „gratis“ u. dergl. enthalten sein. Auch ist nicht gestattet, anstatt der Schleifen nur Papierstreifen mit der Adresse des Empfängers auf die einzelnen Zeitungsblätter zu kleben.

Die Zeitungen müssen in der Art zur Absendung an die betreffenden Postämter vorbereitet und geordnet aufgegeben werden, daß sämtliche an ein und dasselbe Postamt zur Abgabe bestimmten Exemplare in ein Paket vereinigt und mit einer den Namen dieses Postamtes tragenden Hauptschleife versehen seien.

Werden aber von einer Redaction Zeitungs-exemplare für einen einzigen Adressaten im Bestellungsbezirk eines Postamtes aufgegeben, so genügt es, daß diese Exemplare in die den Namen und Wohnort des Adressaten enthaltende Schleife gebracht sind, und ist ein weiteres Einschließen derselben in eine eigene, den Namen des Abgabepostamtes tragende Schleife nicht zu fordern.

Die Aufgäbe-Postämter haben, falls sie bei der Uebernahme der Zeitungen von den Redactionen wahrnehmen, daß mehrere von einem und demselben Postamte an verschiedene Adressaten zu bestellende Zeitungen vorkommen, ohne unter die mit der Adresse dieses Postamtes versehene Schleife gebracht zu sein, die Redaction sogleich auf den Abgang der vorgeschriebenen Schleife aufmerksam zu machen und zur Befolgung der bestehenden Anordnung anzuhalten.

Sollten den Abgabe- oder Umkartirungs-postämtern Zeitungs-exemplare zukommen, welche von derselben Redaction an verschiedene

Adressaten in dem Bestellungsbezirke eines und desselben Postamtes aufgegeben und mit Zeitungsfrancomarken versehen wurden, ohne vorschriftsmäßig unter der die Adresse des Abgabe-Postamtes tragenden Schleife vereinigt zu sein, so haben dieselben zwar die Zeitungsexemplare unbeanstandet zu bestellen, beziehungsweise weiter zu senden, zugleich jedoch das betreffende Aufgabepostamt hievon in Kenntniß zu setzen, damit dieses wegen Erfüllung der von den Redactionen eingegangenen Verbindlichkeit das Geeignete verfüge.

Den Redactionen neu entstehender Zeitungen ist zur Erzielung der richtigen Instradierung und Verpackung der Zeitungsexemplare seitens der Postämter hilfreich an die Hand zu gehen.

Die Postämter haben den Redactionen der in ihrem Standorte erscheinenden Zeitungen von der Errichtung und Aufhebung von Postämtern und von den Aenderungen in deren Bestellungsbezirken Kenntniß zu geben.

§ 13. Zeitungs-Versendungsgebühren.

Die Zeitungsfrancomarken werden den Redactionen gegen Bezahlung von einem Gulden für 100 Stück abgelassen und sind in folgender Weise zu verwenden:

a) Die wöchentlich mehrmals erscheinenden Zeitungen und Journale sind ohne Unterschied des Gewichtes mit Einer Zeitungsfrancomarkte per Exemplar zu frankiren.

Abendblätter, welche mit den Morgenblättern derselben Zeitung von demselben oder dem nächstfolgenden Tage vereint unter einer Schleife an denselben Adressaten versendet werden, unterliegen keiner besonderen Gebühr.

b) Zeitschriften, welche nicht öfter als einmal in jeder Woche, aber mindestens zweimal im Monate erscheinen, sind, wenn deren Gewicht 250 Gramm nicht übersteigt, mit einer Zeitungsfrancomarkte für jedes Exemplar zu versehen. Uebersteigt das Gewicht einer Nummer 250 Gramm, so ist zur Frankirung derselben für je 100 Gramm eine Zeitungsfrancomarkte zu verwenden.

c) Zeitschriften, welche seltener als zweimal in jedem Monate, jedoch mindestens vierteljährig einmal erscheinen, sind für je 100 Gramm mit einer Zeitungsfrancomarkte zu frankiren. Solche Zeitschriften, deren Gewicht 1000 Gramm per Nummer übersteigt, sind als Fahrpostsendung aufzugeben.

d) Zeitschriften, welche seltener als einmal vierteljährig erscheinen, unterliegen dem Porto als gewöhnliche Drucksachen.

Den in den obigen Absätzen festgesetzten Gebühren unterliegen auch die betreffenden Probe- und Tauschexemplare.

Wenn bei verspäteter Pränumeration eine Anzahl von mehreren Zeitungsnummern nachträglich auf einmal an den Pränumeranten versendet wird, so ist entweder jede einzelne Nummer entsprechend zu markiren, oder aber das ganze Paket als Drucksache (mittels Briefmarken) zu frankiren.

Feuilletonnachträge (Feuilletonromane), welche nicht zu den nachgesendeten Zeitungsnummern gehören, sondern separat nachgeliefert werden, unterliegen der gewöhnlichen Gebühr für Drucksachen (Kreuzbandsendungen).

Für Beiblätter der Zeitungen ist, wenn sie gleichzeitig mit dem Hauptblatte versendet werden, eine besondere Gebühr auch dann nicht zu entrichten, wenn auf das Beiblatt abgesehen vom Hauptblatte pränumerirt werden kann.

Extrabeilagen (Broschüren, Bilder, Kalender u. dgl.), welche die Redaction auf Grund ihres Programmes und der Pränumeration-Ankündigung allen Abonnenten oder Einzelnen unter bestimmten Bedingungen liefert, können gebührenfrei mit der Zeitung befördert werden, wenn sie ihrem Formate und Volumen nach zur Beförderung mit der Briefpost sich eignen.

Dasselbe gilt von Pränumeration-Ankündigungen der eigenen Zeitung, welche derselben beigelegt werden.

Für Privatankündigungen, die mit den Zeitungen versendet werden, ist eine Gebühr von 40 kr. per Bogen oder den Theil eines Bogens und für je hundert Abdrücke oder den Theil davon zu entrichten. Dieselben dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, broschirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen:

Alle sonstigen Extrabeilagen von Zeitungen,* sie mögen von den Redactionen oder von anderen Versendern herrühren, unterliegen den Bestimmungen für gewöhnliche Drucksachen (Kreuzbandsendungen).

§ 14. Ohne Zeitungs-Francomarken versendete Druckschriften und Zeitungen.

Ohne Zeitungsmarken werden versendet:

- das Reichsgesetzblatt,
- die Landesgesetzblätter,
- die Verordnungsblätter der Centralstellen und Landesbehörden,
- die „Wiener Zeitung“,
- die „Austria“,
- die Pflichtexemplare der Zeitungen jeder Art.

Die Redactionen versenden je ein Pflichtexemplar:

- an das k. k. Ministerium des Innern,
- an die k. k. Hofbibliothek,
- an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als zum Bezuge desselben berechtigt erklärt ist,
- an den k. k. Statthalter beziehungsweise Landes-Präsidenten des Verwaltungsgebietes, wo die betreffende Zeitung erscheint.

* Bedruckte Papierbogen, mit welchen Typen-Abdrücke von Schriftgießereien zur Anschauung gebracht werden, unterliegen der Lage für Waarenproben, und ist deren Verwendung als Zeitungsbeilagen unstatthaft (S. M. E. 7./3 1880, Z. 2524 ex 1879).

§ 15. Unzulängliche oder gar nicht markirte Zeitungen.

Zeitungen, welche unzulänglich oder gar nicht markirt zur Abgabe einlangen, sind unbeanstandet und portofrei den Adressaten auszufolgen, die betreffenden Schleifen aber einzuziehen und mit umgehender Post an die dem Aufgabepostamt vorgelegte Postdirection mit Bericht einzusenden. Die Postdirection hat sodann die Redaction zur nachträglichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeit durch Ablieferung der zu vernichtenden Zeitungs-Francomarken zu verhalten und jenen Redactionen, bei welchen dieser Anstand trotz mehrmaliger Ermahnung sich wiederholen sollte, zu bedeuten, daß sie der durch die richtige Anwendung der Zeitungs-Francomarken bedingten Portoermäßigung verlustig werden können.

§ 16. Ueberstempelung der Zeitungs-Francomarken.

Die Zeitungs-Francomarken der von den Redactionen für einen einzigen Adressaten im Bestellungsbezirke eines Postamtes aufgegebenen Zeitungsexemplare sind von den Aufgabepostämtern mittelst des Orts- und Datumstempel zu obliteriren. Der Aufgabestempel ist auch auf die Hauptschleifen der Zeitungspakete aufzudrucken, dagegen ist die Obliteration der Zeitungs-Francomarken auf den in den Paketen enthaltenen Exemplaren Pflicht der Abgabepostämter.

Die Unterlassung der Obliteration wird für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von 50 fr. geahndet.

§ 17. Ungiltige Zeitungs-Francomarken.

Kommen auf den Schleifen von Zeitungsexemplaren nachgemachte, verfälschte oder bereits gebrauchte Zeitungs-Francomarken vor, so ist das bei der Entdeckung nachgemachter, verfälschter oder wiederholt verwendeter Briefmarken vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§ 18. Bezug der Zeitungs-Francomarken.

Die Zeitungs-Francomarken werden durch die Postökonomie-Verwaltung an die Postwerthzeichen-Depots bei den Postdirectionen und von diesen nur an die Postämter jener Orte verabsolgt, in welchen Zeitungen herausgegeben werden. Diese Postämter dürfen die Zeitungs-Francomarken bloß an die Redactionen (Herausgeber) der Zeitungen gegen baare Bezahlung ablassen. Die geringste Verkaufsquantität sind 100 Stücke. Die Redactionen dürfen die Marken nur bei dem Postamte kaufen, in dessen Sitze sie ihre Zeitungen aufgeben.

Die Verrechnung der Zeitungs-Francomarken hat bei ärarischen Postämtern mittelst der Postwerthzeichen-Rechnung, bei allen anderen Postämtern dagegen durch Einstellung des Werthes in den Gebahrungsausweis zu geschehen.

§ 19. Verrechnung der Gebühren für Privatanfordigungen.

Die Verrechnung der für gebührenpflichtige Privatanfordigungen (§ 13) eingehobenen Gelder hat mittelst Bolletarregister (Drucksorte Nr. 126) stattzufinden.

Die Zeitungsredaction hat bei Ueberbringung der zu expedirenden Zeitungen dem Postamt (Zeitungsexpedition) anzuzeigen, wie viele Exemplare von Privatanfordigungen jedem Blatte beigelegt worden sind.

Das Postamt hat hiernach die für je 100 Exemplare oder den Theil davon mit 40 fr. entfallende Gebühr zu berechnen, und sowohl die Zahl der versendeten Exemplare, als auch die von der Redaction sogleich einzuhebende Gebühr in die Mutter- und Tochterbollete gleichmäßig einzutragen. Die Mutterbollete ist von dem Ueberbringer der Zeitung, die Tochterbollete aber vom Postbeamten zu unterfertigen, und letztere der Redaction auszufolgen.

Die eingehobenen Gebühren sind am Schlusse jedes Monates zu summiren und unter Zulegung des Bolletarregisters entweder im betreffenden Subjournal oder im Gebahrungsausweise, je nachdem das Postamt das eine oder das andere Verrechnungsinstrument zu legen hat, zu verrechnen.

Wenn seitens einer Redaction die Anmeldung gebührenpflichtiger Zeitungsbeilagen unterlassen wird, so ist das Gefällsstraßverfahren einzuleiten. Die Postämter haben sich hierbei auf die Aufnahme des Thatbestandes, wozu ein Vertreter der betreffenden Redaction beizuziehen ist, zu beschränken und das Thatbestandsprotocoll, worin nebst der Anzahl der gebührenpflichtigen Beilagen auch anzugeben ist, ob die Versendungsgebühr nachträglich bei der Thatbestandsaufnahme erlegt, oder die Bezahlung derselben verweigert wurde, an die nächste Finanzbezirksdirection zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

§ 20. Verrechnung der Gebühren für die Zustellung der Zeitungen.

1. Wenn eine Partei die wenigstens für einen Monat entfallende Gebühr für die Zustellung ihrer Zeitungen (§ 8) bei einem ärarischen Abgabepostamte erlegt, so hat dieses Postamt die betreffenden Rubriken in dem Bolletarregister (Drucksorte Nr. 129) genau auszufüllen und der Partei die Tochterbollete als Bescheinigung über die geleistete Zahlung zu erfolgen.

Das Bolletarregister ist monatlich abzuschließen und die Summe der eingehobenen Gelder im betreffenden Subjournal, eventuell Gebahrungsausweise zu beinnehmen.

Neben dem Bolletarregister ist bei jedem ärarischen Abgabepostamte zur Evidenzhaltung derjenigen einlangenden Zeitungen, für welche die Zustellungsgebühr gezahlt wurde, ein Zeitungs-Zustellungsprotocoll zu führen, welches zu Beginn eines jeden Jahres in einer für das ganze Jahr ausreichenden Stärke anzulegen ist. In dasselbe sind am Kopfe der einzelnen Blätter beziehungsweise Blattseiten in alphabetischer Ordnung die Titel der einlangenden Zeitungen und darunter fortlaufend die Zeit der Einzahlung, die Adressen der Abonnenten und die Zeiträume, für welche die Zahlung erfolgte, einzutragen.

Der Amtsvorsteher hat sich öfter zu überzeugen, ob für die in

diesem Protocolle angeführten Zeitungen die entfallenden Zustellungsgebühren richtig im Bolletarregister verrechnet seien und ob nicht mehr Zeitungen an die Briefträger zur Zustellung übergeben werden, als eingetragen erscheinen.

2. Bei nicht ärarischen Abgabe-Postämtern wird dem Abonnenten für den Baarerlag der Zustellungsgebühr, welche ebenfalls mindestens für einen Monat in Vorhinein zu entrichten ist, quittirt. Eine Verrechnung dieser Gebühr findet nicht statt.

3. Will eine Zeitungsredaction die Zustellungsgebühr für eine nicht im Bestellbezirke des Aufgabs-Postamtes zu bestellende Zeitung vorhinein entrichten, so ist zu unterscheiden, ob das Abgabe-Postamt ein ärarisches oder ein nicht ärarisches ist.

Ist das Abgabe-Postamt ein ärarisches, so kann die Entrichtung der Zustellungsgebühr entweder mittelst „Zeitungs Zustellungs-
marke“ (Punkt 4) oder mittelst Baarzahlung auf wenigstens einen Monat in Vorhinein erfolgen.

Ist das Abgabe-Postamt ein nicht ärarisches, so muß die Entrichtung der Zustellungsgebühr mittelst Baarzahlung auf wenigstens einen Monat in Vorhinein geschehen.

Tritt nun gemäß den vorstehenden Bestimmungen die Baarzahlung der Zustellungsgebühr ein, so hat ein Bolletarregister (Druckorte Nr. 130) in Anwendung zu kommen. Das Aufgabs-Postamt hat die Rubriken des Registers vollständig und deutlich auszufüllen, die Ausfertigung des nebenan befindlichen Aviso, sowie der Bollete, welche als Quittung über die bezahlte Zustellungsgebühr gilt, pünktlich und mit den entsprechenden Daten genau vorzunehmen, diese beiden Documente vom Bolletarregister abzuschneiden, die Bollete der Redaction zu erfolgen, das Aviso aber mit erster Post unter Couvert und versiegelt an das Abgabe-Postamt der bezüglichen Zeitung recommandirt zu übersenden, welches, wenn dort Merarialbriefträger angestellt sind, die in dem Aviso enthaltenen Angaben, als: Datum, Adresse des Abonnenten und die Zeit, für welche die Zustellungsgebühr bezahlt wurde, in das Zustellungsprotocoll (Punkt 1) zu übertragen, das Aviso selbst aber dem Brieporto-Journal beizuschließen hat. Das nicht ärarische Abgabe-Postamt hat die ihm zugute kommende Zustellungsgebühr unter Anschluß des Aviso im Gebahrungsausweise in Ausgabe zu stellen.

Die Aufgabs-Postämter haben die eingehobenen Zustellungsgebühren unter Anschluß des Registers im betreffenden Subjournal, beziehungsweise Gebahrungsausweise zu beeinnahmen.

4. Die Zeitungsredactionen am Sitz von k. k. Merarial-Postämtern haben jene Zeitungsexemplare, welche innerhalb der Bestellbezirke der Aufgabs-Postämter mittelst Post zuzustellen sind, an Stelle der Baarzahlung mit einer auf die Adreßschleife aufzuklebenden Zeitungs Zustellungs-
marke versehen zur postamtlichen Ausgabe zu bringen.

Die Zeitungsredactionen können auch solche Zeitungsexemplare, welche mittelst Post an Abonnenten in Orten, in denen k. k. Merarial-
postämter bestehen, zu versenden und daselbst durch Postorgane zu be-

stellen sind, mit Zeitungs Zustellungs-
marken versehen bei den Postämtern aufgeben; es bleibt jedoch der Baarerlag der Zustellungsgebühr für derlei Zeitungen bei dem Aufgabs-Postamte den Redactionen freigestellt (Punkt 3).

Die Zeitungs Zustellungs-
marke ist von neugrüner Farbe mit der Preisangabe von $\frac{1}{2}$ fr. versehen und in Bezug auf die sonstige Form und Ausstattung der Zeitungs-Francomarke ähnlich.

Die Zeitungs Zustellungs-
marken werden nur an Zeitungsredactionen und zwar in Blättern à 100 Stück verabfolgt.

Rücksichtlich des Bezuges, der Verrechnung und der Obliteration der Zeitungs Zustellungs-
marken gelten dieselben Bestimmungen, welche in diesen Richtungen bezüglich der Zeitungs-Francomarken bestehen (§ 18, Seite 302).

Zeitungs Exemplare, welche blos mit einer Zeitungs Zustellungs-
marke versehen sind, dürfen den Abonnenten nur dann nach Orten außerhalb des Bestellbezirktes des Aufgabs-Postamtes nachgesendet werden, wenn die betreffende Zeitungsredaction vorerst die Exemplare mit den Zeitungs-Francomarken besetzt hat.

Sollten bei den Postämtern Zeitungsexemplare vorkommen, welche statt mit Zeitungs-Francomarken irrigerweise mit Zeitungs Zustellungs-
marken versehen wurden, so sind solche Zeitungsexemplare zwar den Adressaten auszufolgen, die betreffenden Schleifen jedoch sofort an die Postdirection jenes Bezirktes, in welchem die Zeitung erscheint, zur Amtshandlung im Sinne des § 15 einzusenden.

Bei nicht ärarischen Postämtern bleibt die Zeitungs Zustellungs-
marke unberücksichtigt und es muß daher, wenn die Bestellung von Zeitungsexemplaren durch Organe solcher Postämter gewünscht wird, die diesfällige Zustellungsgebühr durch Baarzahlung entrichtet werden.

Dritter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über den Zeitungsverkehr mit dem Auslande.

§ 21. Bestellung auf ausländische Zeitungen.

Sämmtliche k. k. Postämter haben Bestellungen auf ausländische Zeitungen für inländische Abonnenten anzunehmen und sich, wenn sie nicht zum unmittelbaren Verkehre mit ausländischen Zeitungs-
expeditionen ermächtigt sind, wegen Ausführung der Bestellungen in der Regel (§ 24) an dasjenige zum directen Bezuge der Zeitungen berufene k. k. Postamt (Zeitungs-
expedition) unter Einsendung des entfallenden Pränumerationspreises* zu wenden, durch welches sie die bestellte Zeitung am schnellsten zu beziehen in der Lage sind.

Die Postämter haben die ausländischen Zeitungen nur summarisch, das ist nach der Stückzahl derselben bei den k. k. Post-

* Die von den Postämtern an die k. k. Zeitungs-
expeditionen einzusendenden Pränumerationsgelber für ausländische Zeitungen sind selbstverständlich portofrei.

amtszeitungs-Expeditionen zu bestellen, und über die betreffenden Abonnenten mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bestellten Blätter ohne Abreißschleife versendet werden, einen besonderen Vormerk zu führen, damit die Zustellung der Zeitungen pünktlich erfolgen kann.

Die Bestellung der Zeitungen soll so zeitlich geschehen, daß das Postamt im Orte, wo sie erscheinen, dieselbe zum mindesten sechs Tage vor dem Beginne des Pränumerationstermines erhält, weil nur in diesem Falle auf den Empfang aller vom Beginne jenes Termins erscheinenden Nummern gerechnet werden kann.

Bei allen Bestellungen muß der im Zeitungspreisverzeichnisse angegebene Preis vorausbezahlt werden. Behufs Ermittlung der Einhebung desselben siehe § 25 u. § 29. Bestellungen, welche bei den Postamtszeitungs-Expeditionen ohne die betreffenden Geldebeträge einlangen, bleiben unberücksichtigt.

Auch Bestellungen auf ausländische Zeitungen, welche im Zeitungspreisverzeichnisse enthalten sind, haben die Postämter anzunehmen, falls nicht diese Zeitungen in Oesterreich verboten sind, oder ihnen der Postdebit entzogen ist. Wegen Bekanntgabe der Preise und Abonnementsbedingungen solcher Zeitungen haben sich die Postämter entweder an die nächstgelegene Zeitungsexpedition oder an jene in Wien zu wenden.

Die Abonnenten haben bei allen schriftlichen Bestellungen ihren Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort vollständig und leserlich anzugeben. Betreffenden Falles ist auch die nächste Post, zu deren Beststellungsbezirke der Wohnort gehört, zu bezeichnen.

§ 22. Verbotene Zeitungen.

Auf jene ausländischen Zeitungen, gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen oder welchen der Postdebit entzogen worden ist, sind von den k. k. Postämtern keine Bestellungen anzunehmen. Auch sind dieselben von der Postbeförderung als Kreuzbandsendungen und selbst vom Transit über Oesterreich nach fremden Staaten ausgeschlossen.

Ausgenommen hievon sind jene Zeitschriften, welche von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, von den k. k. Ministerien oder obersten Verwaltungsbehörden bestellt, oder an dieselben eingefendet werden, endlich jene, zu deren Bezug einer Partei von der competenten politischen Behörde die Bewilligung erteilt wurde; eine solche Bewilligung bezieht sich jedoch nur auf Ein Exemplar.

Die mit der Post einlangenden und nicht unter Siegel gehaltenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen ist, sind von den Postämtern zurückzuweisen und in das Ausland zurückzusenden.

Ebenso sind die vom Auslande mit der Post einlangenden, nicht unter Siegel gehaltenen Zeitschriften, gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen worden ist, von den Postämtern in das Ausland zurückzusenden (V. Bl. 1883, S. 593).

Die Postämter haben das am Jahreschlusse im Postverordnungsblatte erscheinende Verzeichniß der Zeitungen, welche gerichtlich

verboten worden sind, und jener, denen der Postdebit entzogen ist, stets nach Maßgabe der besonderen Weisungen im Postverordnungsblatte zu berichtigen und sich dasselbe gegenwärtig zu halten.

§ 23. Zeitungsverkehr mit Deutschland und Luxemburg.

Im Zeitungsverkehre mit Deutschland und Luxemburg gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Nachstehende Postamtszeitungs-Expeditionen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits, dann des deutschen Reichspostgebietes, Baierns, Württembergs und Luxemburgs andererseits sind zum directen Zeitungsverkehr untereinander ermächtigt, als:

a) Oesterreichisch-ungarische Zeitungsexpeditionen.

Bodenbach, Bregenz, Brünn, Budapest, Czernowiz, Eger, Feldkirch, Fiume, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Karlsbad, Krafau, Kufstein, Laibach, Lemberg, Linz, Meran, Oedenburg, Prag, Preßburg, Reichenberg, Roveredo, Salzburg, Teplitz, Trient, Triest, Troppau, Wels, Wien, Zara.

b) Zeitungsexpeditionen im deutschen Reichspostgebiete.

Baden, Berlin, Bingerbrück, Braunschweig, Breslau, Carlsruhe, Cassel, Chemnitz in Sachsen, Coblenz, Coburg, Constanz, Köln, Darmstadt, Dresden, Erfurt, Frankfurt am Main, Freiburg, Gera, Halle an der Saale, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Kiel, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Minden (Westphalen), Mühlhausen im Elsaß, Münster in Westphalen, Oberhausen, Pforzheim, Ratibor, Sigmaringen, Straßburg im Elsaß, Trier, Zittau in Sachsen (V. Bl. 1883, S. 31).

c) Baierische Zeitungsexpeditionen.

Aichaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Kaiserslautern, Kempten, Kissingen, Landshut, Lindau, Ludwigshafen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Reichenhall, Rosenheim, Schweinfurt, Speyer, Würzburg.

d) Württembergische Zeitungsexpeditionen.

Cannstadt, Friedrichshafen, Heilbronn, Ludwigsburg, Oberndorf am Neckar, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Wildbad.

e) Luxemburgische Zeitungsexpeditionen.

Diefkirch, Grevenmacher, Luxemburg, Remich, Uffingen, Vianden.

Zeitungsvertrieb.

2. Die Erlaßpreise der Zeitungen und Zeitschriften, welche im (österreich.) Zeitungs-Preisverzeichnisse nicht vorkommen, sind bei der Erhebung vom Publicum auf volle Neukreuzer abzurunden.

3. Werden mehrere Exemplare einer und derselben Zeitung bezogen, so bildet sich der Gesamtbetrag des Erlaßpreises aus dem

nöthigenfalls abgerundeten Preise eines einzelnen Exemplars, multiplicirt mit der Zahl der Exemplare.

In der Regel kann auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr nicht abonniert werden. Zeitungsbestellungen für den zweiten und dritten Monat, beziehungsweise den dritten Monat eines Quartals sind jedoch insoweit zulässig, als die Verleger der einzelnen Zeitungen die Lieferung von Exemplaren für zwei, beziehungsweise einen Monat übernehmen.

Als Abonnementspreis für zwei, beziehungsweise einmonatliche Zeitungsabonnements ist von dem Jahresbetrage des Erlaßpreises der Zeitungen $\frac{1}{6}$, beziehungsweise $\frac{1}{12}$ unter Abrundung der sich etwa ergebenden Bruchtheile von Kreuzern auf volle Kreuzer zu erheben. Den Verlegern ist der Einkaufspreis ebenfalls mit $\frac{1}{6}$, beziehungsweise $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages desselben unter Abrundung etwaiger Bruchtheile von Kreuzern auf ganze Kreuzer zu zahlen.

Die Zeitungen, auf welche zwei- und einmonatliche Abonnements zulässig sind, sind im Zeitungspreis-Verzeichnisse mit einem Sterne bezeichnet.

Auf die in England erscheinenden Zeitungen können ebenfalls Bestellungen für zwei, beziehungsweise einen Monat gegen Erhebung von $\frac{1}{6}$, beziehungsweise $\frac{1}{12}$ des jährlichen Erlaßpreises angenommen werden.

Um auf den Empfang aller von dem Beginn der Bestellungsperiode ab erscheinenden Blätter rechnen zu können, hat der Abonnent die Bestellung bei der Postanstalt so zeitig anzumelden, daß dieselbe der Postanstalt des Verlagsortes noch vor dem Beginne der Bestellungsperiode übermittelt sein kann.

Bestellungen auf bereits vollständig erschienene Jahrgänge von Zeitschriften können von den Postanstalten insoweit angenommen werden, als die Verleger auf solche Lieferungen einzugehen bereit sind.

Preisveränderungen für den nächsten Bestellungstermin sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche von dem Verleger mindestens fünf Wochen vor dem Beginn des Bestellungstermins der Verlags-Postanstalt angezeigt worden sind.

Bestellung der Zeitungen.

4. Die Bestellung der in Deutschland und Luxemburg erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften hat bei derjenigen Postamts-Zeitungs-Expedition zu geschehen, in deren Rayon der Verlagsort gelegen ist.

Die in Frankreich, Spanien und Portugal erscheinenden Zeitungen werden in Straßburg im Elsass oder in Cöln bestellt, je nach der geographischen Lage des bestellenden Postamtes, um die Zeitungen schneller zu erhalten.

Die belgischen, englischen und amerikanischen Zeitungen sind bei dem Postamte in Cöln zu bestellen.

Die in Dänemark, Schweden und Norwegen erscheinenden Zeitungen werden durch das Postamt in Kiel, jene in Holland (Niederlande) durch das Postamt in Oberhausen bezogen.

Versendung der Zeitungen.

5. Die Versendung der bestellten Zeitungen und Zeitschriften hat thunlichst direct zu erfolgen.

Die directe Versendung muß jedoch nach solchen Orten geschehen, welche entweder einen ansehnlichen Bedarf beziehen, oder welche die betreffende Zeitung bei nicht directer Versendung verzögert erhalten würden.

Versendungsgebühr.

6. Die Gebühr für den Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Percent des Nettopreises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt.

Bei Zeitungen, welche seltener als viermal monatlich erscheinen, wird die Speditionsgebühr mit $12\frac{1}{2}$ Percent des Nettopreises berechnet.

Als Minimum ist der Betrag von 20 fr. jährlich für jede Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

Die Speditionsgebühr wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbtheilhaft getheilt. Läßt sich der Betrag nicht genau bis auf volle Neukreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absendenden Postanstalt.

Gebühr für Zeitungsbeilagen.

7. Für besondere Zeitungsbeilagen wird eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von $\frac{1}{2}$ fr. per Stück berechnet, welche der Verwaltung, aus deren Gebiet die Zeitungsbeilagen abgehen, ungetheilt verbleibt.

Diese Gebühr ist in dem in § 19 erwähnten Collettarregister zu verrechnen.

Als besondere Zeitungsbeilagen sind jene Drucksachen zu behandeln, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile jener Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll.

Die als besondere Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, broschirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen (nicht aufgeschnitten sein). Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, in welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Debit von Zeitschriften mit sogenannten Prämien.

8. Bei Zeitschriften, deren Verleger den Abonnenten sogenannte Prämien — bestehend in Bildwerken oder anderen Kunstgegenständen, Büchern und dergleichen — gewähren, hat die Beforgung der Prämien

durch die betheiligten Postanstalten nur insoweit einzutreten, als die Kosten für die Prämien in den gewöhnlichen Abonnementsbetrag für die Zeitschrift mit eingeschlossen sind.

Sofern die Prämien ihrer Beschaffenheit nach als Beilagen der Zeitschriften versendet oder mindestens in die Zeitungspakete ohne Schwierigkeit eingeschlossen werden können, ist die Versendung in dieser Weise kostenfrei zu bewirken.

Sind dagegen die Prämien zur Beförderung in der angegebenen Weise nicht geeignet, so daß sie in abgesonderter Verpackung — z. B. auf Rollen gewickelt, oder in besondere Behältnisse eingeschlossen — versendet werden müssen, so sind die Prämien als Gegenstände der Fahrpost portopflichtig an die Debitspostanstalten abzusenden. Das Porto ist von den Abonnenten bei der Aushändigung einzuziehen. Wenn nach derselben Debitspostanstalt mehrere Exemplare von Prämien derselben Zeitschrift abzusenden sind, so können sämtliche Exemplare zusammengepackt und die Portokosten auf die Abonnenten nach Verhältniß vertheilt werden.

Bei den in den Staaten des Wechselverkehrs erscheinenden Zeitschriften ist in Anspruch zu nehmen, daß die Verpackung der mit der Fahrpost zu befördernden Prämien von den Verlegern auf deren Kosten erfolge.

Bei ausländischen Zeitschriften kann die Beförderung bis zu der Postanstalt, welche dieselben vom Auslande verschrieben hat, in gemeinschaftlichen Verhältnissen stattfinden. Es ist dann Sache dieser Postanstalt, die weitere Verpackung der Prämien zur Versendung an die Debitspostanstalten zu bewirken. Die dadurch entstehenden Kosten sind jedoch von den Abonnenten zu tragen und bei der Weiterbeförderung der Prämien durch Auslagen einzuziehen. Dasselbe gilt von etwaigen Portokosten, welche durch die Beförderung vom Verlagsorte bis zu der erwähnten Speditionspostanstalt entstehen, und von etwaigen Zollgebühren für den Eingang der Prämien vom Auslande. Die derartigen Kosten sind auf die einzelnen Prämien nach Verhältniß zu vertheilen. Die Anrechnung geschieht portofrei unter dem Zusatz: „baare Auslagen für Verpackung, Porto, Zoll u.“, so daß für die Sendung nur das gewöhnliche Paketporto zur Erhebung kommt.

Im Verkehr mit dem Großherzogthume Luxemburg kommen die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit zur Anwendung, als die Beförderung der Prämien zu den Zeitschriften ihrer Beschaffenheit nach mit der Briefpost erfolgen kann.

Ausbleiben von Zeitungen.

9. Bleiben Zeitungen aus, ohne daß der Grund des Fehlens von der Verlagspostanstalt oder von der Speditionspostanstalt mitgetheilt ist, so müssen dieselben

1. insofern sie in regelmäßigen Fristen herausgegeben werden, unverzögert nach dem Ausbleiben, dagegen

2. wenn sie in unregelmäßigen Fristen herausgegeben werden, unverzögert nach dem Eintreffen der nächsten Nummer defectirt werden.

Gehen zu wenig Exemplare ein, so müssen die fehlenden unverzögert nach dem Eintreffen der ersten Exemplare des betreffenden Stückes defectirt werden.

Zu den Zeitungsdefectmeldungen ist nachstehendes Formular zu verwenden:

(Ort und Datum.)

Defectmeldung nach		Zeitung
Von der		
Nr.	vom	ten
sollen eingehen		Exemplare.
es sind eingegangen		„
mithin zu wenig		Exemplare.
(Unterschrift.)		

Die Nachlieferungen erfolgen kostenfrei, wenn der Defect mit umgehender Post gemeldet wird; im andern Falle gegen Ersatz der vom Verleger etwa in Anspruch genommenen Vergütung. Der betreffende Betrag muß entweder gleich mit der Reclamation übergeben, oder falls er nicht bekannt wäre, in der Reclamation die Bereitwilligkeit ausgedrückt werden, den Betrag nach dessen Bekanntgebung unweigerlich zu erlegen.

Nachsendung von Zeitungen.

10. a) Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen Ort, welcher in einem anderen (deutschen oder österreichischen) Postgebiete gelegen ist, als jener, für welchen die Bestellung ursprünglich gemacht wurde, so hat er zu Händen des bisherigen Abgabe-Postamtes für die Ueberweisung seiner Zeitung Gebühr von 50 kr. zu entrichten. Kommen mehrmalige solche Ueberweisungen vor, so ist die Gebühr jedesmal zu erheben, es sei denn, daß die Zeitung wieder nach dem Orte der ursprünglichen Bestellung überwiesen wird.

Die Ueberweisungsgebühr wird ungetheilt von derjenigen Postverwaltung bezogen, welche dieselbe einhebt.

- b) Bei Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern unmittelbar beim Verleger bestellten Zeitung hat der Absender, wenn die Zeitung wenigstens viermal monatlich erscheint, 25 Percent, und wenn sie seltener erscheint, 12½ Percent des Netto-Einkaufspreises als Speditionsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Nachsendung einer solchen Zeitung durch die Post erst im zweiten oder dritten Monate des Quartals, so ist die Speditionsgebühr mit ⅙, beziehungsweise ⅓ des Jahresbetrages zu berechnen. Diese Speditionsgebühr wird ungetheilt von derjenigen Postverwaltung bezogen, welche dieselbe einhebt.
- c) Tauscherexemplare, welche zwischen den Zeitungsredactionen zur Versendung gelangen, sind rücksichtlich der Speditionsgebühr nach

den im ersten Satze sub b) enthaltenen Bestimmungen zu behandeln. Für Tauschexemplare von solchen Zeitungen, auf welche ein zwei- und einmonatliches Abonnement zulässig ist, gilt, sofern die Versendung erst im zweiten oder dritten Monate des Quartals beginnt, bezüglich der Speditionsgebühr das im zweiten Satze sub b) Gesagte.

Auch diese Speditionsgebühren verbleiben ungetheilt derjenigen Postverwaltung, welche dieselben einhebt.

In dem sub a), b) und c) erwähnten Fällen haben die Zeitungs-Expeditionen für den ganzen von der Partei oder einem Postamte erhaltenen Betrag der Ueberweisungsgebühr, beziehungsweise Speditionsgebühr Briefmarken anzukaufen, dieselben auf der Adresse des Ueberweisungszettels aufzukleben und diesen an das betreffende deutsche Postamt abzufertigen.

Wird die Ueberweisungsgebühr von einem Postamte eingehoben, welches nicht selbst zum directen Zeitungsverkehre mit deutschen Postanstalten ermächtigt ist, so hat es dieselbe baar an die betreffende inländische Zeitungs-Expedition zu senden.

Für die Ueberweisungszettel ist die Drucksorte Nr. 142 zu verwenden.

Der bei dem neuen Abgabe-Postamte eingelangte Ueberweisungszettel wird nach Prüfung und Richtigbefund des aufgewendeten Markenwerthes den Amtsacten beigelegt.

§ 24. Zeitungsverkehr mit dem außerdeutschen Auslande.

Im Zeitungsverkehre mit dem außerdeutschen Auslande ist Nachstehendes zu beobachten:

- a) Für in- und ausländische Zeitungen, welche von Abonnenten im Königreiche Italien bestellt werden, wird die Speditionsgebühr, wenn die Zeitungen täglich zweimal erscheinen, mit 6 kr., und wenn sie täglich nur einmal, oder überhaupt noch seltener erscheinen, mit 3 kr. für jede Nummer berechnet.

Diese Zeitungen sind von den Postamts-Zeitungs-Expeditionen mit den entsprechenden Briefmarken zu frankiren. Die hiezu nöthigen Gelder sind jeweilig den Pränumerationsgeldern zu entnehmen und über deren Verwendung eine tägliche genaue Aufschreibung zu führen, in welche die Zeitungen gesondert mit den betreffenden Francobeträgen einzutragen sind. Am Schlusse des Monats wird hierüber eine Nachweisung verfaßt, und der Gesammbetrag an Franco im Zeitungsregister-Abschlusse des bezüglichen Monats von der Einnahmeschuldigkeit mit dem Beisatze „hievon die Rückstellungen“ in Abzug gebracht.

Bezüglich der in Italien erscheinenden Zeitungen wird der Verkehr durch die k. k. Postamts-Zeitungs-Expedition in Triest, beziehungsweise durch einen Buchhändler daselbst vermittelt (Gebühren, siehe § 25).

- b) Der Zeitungsverkehr mit Griechenland geschieht durch die Postamts-Zeitungs-Expedition in Triest (Gebühren, siehe § 25).

- c) Der Zeitungsverkehr mit Rumänien (Moldau und Walachei) wird vermittelt:

1. durch die Zeitungs-Expeditionen in Wien, Budapest, Kronstadt, Hermannstadt und Czernowitz einerseits, und
2. durch die Postämter in Bukarest und Jassy andererseits. (Gebühren, siehe § 25.)

- d) Der Zeitungsverkehr mit Serbien geschieht:

1. durch die Zeitungs-Expeditionen in Wien, Budapest, Semlin, Temesvar und Agram einerseits,
2. durch das Postamt in Belgrad andererseits (Gebühren, siehe § 25).

- e) Der Zeitungsverkehr mit Montenegro geschieht:

1. durch die Zeitungs-Expedition in Triest, beziehungsweise durch das Postamt in Cattaro (ohne Zeitungs-Expedition) einerseits,
2. durch das Postamt in Cetinje andererseits (Gebühren, siehe § 25).

- f) Der Zeitungsverkehr mit Bulgarien wird vermittelt:

1. durch die Zeitungs-Expeditionen in Wien, Budapest und Hermannstadt einerseits, und
2. durch die Postämter in Sofia und Rustschuk andererseits.

- g) Für Zeitungen nach und aus jenen Orten der Türkei und Egyptens, in welchen k. k. Post-Expeditionen bestehen, sind $12\frac{1}{2}$ Procent des Nettopreises als Speditionsgebühr einzuheben. Für Zeitungen, welche für Abonnenten in Egypten, mit Ausnahme von Alexandrien, bestellt werden, ist überdies noch eine weitere Gebühr für die Beförderung auf egyptischem Gebiete, und zwar für Zeitungen, welche öfter als einmal in der Woche erscheinen, von 2 fl. 10 kr., und für Zeitungen, welche nur einmal in der Woche oder noch seltener erscheinen, von 1 fl. 5 kr. in Gold einzuheben. Ueber diese Beträge (von 2 fl. 10 kr., beziehungsweise 1 fl. 5 kr.) ist von den betreffenden Zeitungs-Expeditionen vierteljährlich ein Ausweis zu verfassen und in doppelter Ausfertigung dem k. k. Postamte in Alexandrien (Egypten) zuzusenden, welches die Zahlung der Speditionsgebühr an die egyptische Postverwaltung leistet und den bezahlten Betrag im Gebahrungsausweise unter Anschluß eines Ausweispares in Ausgabe stellt.

Die österreichischen Postanstalten im Auslande haben auf alle im In- und Auslande erscheinenden Zeitungen Pränumerationen anzunehmen, und die Zeitungen unter Einsendung des ganzen Pränumerationspreises, je nach der geographischen Lage bei den Zeitungs-Expeditionen in Wien, Lemberg und Triest zu bestellen.

Ebenso sind seitens der inländischen Postämter (Zeitungs-Expeditionen) die Bestellungen auf die in den Orten des Auslandes, wo k. k. österreichische Postanstalten bestehen, erscheinenden Zei-

tungen für Abonnenten des In- und Auslandes nur bei den oben genannten Zeitungsexpeditionen zu bewirken.

b) Der Zeitungsverkehr mit Rußland wird vermittelt:

1. durch die Zeitungsexpeditionen in Wien, Krakau und Lemberg einerseits,
2. durch die Postämter in Warschau, St. Petersburg, Moskau, Riga, Mittau, Wilna und Odessa andererseits (Gebühren siehe § 25).

Nach Rußland können periodische Zeitschriften wissenschaftlichen und technischen Inhaltes ohne Ausnahme, andere periodische Blätter nur dann unter Band eingeführt werden, wenn dieselben in dem von der k. russischen Postverwaltung alljährlich veröffentlichten Verzeichnisse der von Bestellern in Rußland im Postwege zu beziehenden ausländischen Zeitungen aufgeführt sind.

Bei Zeitungen, welche in dem erwähnten Verzeichnisse nicht enthalten sind, sowie bei sonstigen Drucksachen jeder Art hat die dortige Censur zu bestimmen, ob die Verabfolgung an die in der Adresse angegebenen Personen erfolgen darf.

Es sind daher Zeitungen und sonstige Drucksachen unter Kreuz- oder Streifband zur Postbeförderung nach Rußland ohne Unterschied des Inhaltes der Zeitungen als politische und nicht politische, und ohne Rücksicht auf die Person des Empfängers anzunehmen und den k. russischen Postanstalten auszuliefern.

Kommen derartige Zeitungen oder sonstige Drucksachen unbestellt zurück, und sind anderweitige Gründe für die Rücksendung auf der Schleife nicht angegeben, so ist anzunehmen, daß die Censur die Verabfolgung untersagt habe.

i) der Zeitungsverkehr mit der Schweiz wird bewirkt:

1. durch die Zeitungsexpeditionen in Wien, Innsbruck und Feldkirch einerseits, und
2. durch die schweizerischen Zeitungsposibureaux in Bern, Basel, Chur, Zürich und St. Gallen andererseits (Gebühren, siehe § 25).

Versendung der Zeitungen.

- k) Die Versendung der bestellten Zeitungen und Zeitschriften hat thunlichst direct zu erfolgen; dieselbe muß aber direct nach solchen Orten geschehen, welche entweder einen ansehnlichen Bedarf beziehen, oder welche die betreffende Zeitung bei nicht directer Versendung verspätet erhalten würden.

Ausbleiben von Zeitungen.

- l) Bleiben Zeitungen aus, ohne daß der Grund des Fehlens von der Verlags- oder von der Expeditionspostanstalt mitgetheilt ist, so müssen dieselben
1. soferne sie in regelmäßigen Fristen herausgegeben werden, unverzüglich nach dem Ausbleiben, dagegen

2. wenn sie in unregelmäßigen Fristen herausgegeben werden, unverzüglich nach dem Eintreffen der nächsten Nummer reclamirt werden.

Die Nachlieferungen erfolgen kostenfrei, wenn der Defect mit umgehender Post gemeldet wird; im anderen Falle gegen Ersatz der vom Verleger etwa in Anspruch genommenen Vergütung.

§ 25. Berechnung der im Zeitungspreisverzeichniß eingestellten Beträge.

Die im Zeitungspreisverzeichnisse bei den einzelnen Zeitschriften eingestellten Beträge beruhen auf folgenden Grundlagen und zwar:

I. Bei inländischen Zeitschriften:

- a) Der Nettopreis wird gebildet, wenn von jenem Betrage, welchen die Postanstalt an die Redaction im Falle des Bezuges der betreffenden Zeitung per Exemplar zu zahlen hätte, die etwaige Stempelgebühr abgezogen wird. Z. B. die „Neue freie Presse“ in Wien kostet im Verlage 21 fl. 60 fr.
hievon ab der Stempel per 3 „ 64 „
so ist der Nettopreis 17 fl. 96 fr.
- b) die Expeditionsgebühr, nämlich die auf Oesterreich entfallende Hälfte derselben beträgt, wenn die Zeitung wenigstens viermal im Monate erscheint, 12½ Percent, sonst aber 6¼ Percent des Nettopreises, mindestens aber 10 fr., also für die sub a) erwähnte Zeitung 2 fl. 25 fr.;
- c) die Stempelgebühr ergibt sich, wenn die Anzahl der Tage, an denen die stempelpflichtige Zeitung wöchentlich erscheint, mit 52, als Anzahl der Wochen im Jahre, multiplicirt wird, mithin bei der sub a) genannten Zeitung (7 × 52) 3 fl. 64 fr. (Siehe auch § 5).

II. Bei den in Deutschland und Luxemburg erscheinenden Zeitungen:

- d) Der Ankaufspreis ist jener Betrag, welchen die österreichische Postanstalt an die deutsche zu vergüten hat, und ist in demselben auch die der deutschen Postanstalt zu gute kommende Expeditionsgebühr mit enthalten;
- e) die Expeditionsgebühr, nämlich die für Oesterreich entfallende Hälfte derselben, wird berechnet nach dem sub I, lit. b) Gesagten;
- f) die Stempelgebühr ist berechnet nach den sub I, lit. c) hervorgehobenen Factoren.

III. Bei den über Deutschland bezogenen fremden Zeitungen:

- g) Der Ankaufspreis wie sub II, lit. d);
- h) die Expeditionsgebühr wie sub I, lit. b);

- i) die Stempelgebühr wie sub I, lit c), jedoch im doppelten Betrage, weil für jeden Tag des Erscheinens 2 fr. zu rechnen sind.
Bei Zeitungen, welche gemäß § 5 nicht stempelspflichtig sind, ist selbstverständlich auch keine Stempelgebühr im Preisverzeichnisse eingestellt, beziehungsweise eingerechnet.

IV. Bei den Zeitungen aus Rußland:

- k) Der Ankaufspreis wie sub II, lit. d);
l) die Speditionsgebühr entfällt, wenn die Zeitung wenigstens viermal monatlich erscheint, mit 25 Percent des Ankaufspreises, und wenn sie seltener erscheint, mit $12\frac{1}{2}$ Percent desselben;
m) die Stempelgebühr wie sub III, lit. i).

V. Bei Zeitungen aus Serbien, Montenegro und Bulgarien:

- n) Der Nettopreis ist jener, welchen die ausländische Postanstalt an den Verleger zahlt;
o) die fremdländische Speditionsgebühr, welche unterhalb des Nettopreises verzeichnet ist, beträgt 10 Percent des letzteren;
p) die Speditionsgebühr beim Absage nach Deutschland ist mit $12\frac{1}{2}$, beziehungsweise $6\frac{1}{4}$ Percent des Nettopreises, im Minimum mit 10 fr. per Jahr berechnet;
q) die Speditionsgebühr beim Absage an Abonnenten der österreichisch-ungarischen Monarchie beträgt 15 Percent des Nettopreises;
r) die Stempelgebühr ist berechnet nach dem sub III, lit. i) Gesagten.

VI. Bei Zeitungen aus Italien:

- s) Der Ankaufspreis
t) die fremdländische Speditionsgebühr } mit den vom betreffenden Buchhändler in Triest berechneten Ansätzen;
u) die Speditionsgebühr beim Absage nach Deutschland wie sub I, lit. b);
v) die Stempelgebühr wie sub III, lit. i);
w) die Provision von 60 fr. in Gold per Exemplar und Bestellung für den betreffenden Buchhändler in Triest.
(Ausnahmen hievon sind im Zeitungspreisverzeichnisse angedeutet.)

§ 26. Verpackung und Adressirung der Zeitungen.

Zeitungen, welche von den Abonnenten bei den Postämtern abgeholt werden, sind nicht unter Schleife zu legen. Dies hat auch bezüglich der in die Wohnung zuzustellenden Zeitungen als Regel zu gelten, nur ausnahmsweise sind gedruckte Schleifen zulässig.

Bei Zeitungen, welche an Abonnenten außerhalb des Sitzes der Zeitungsexpedition zu versenden sind, hat die Beistellung von Schleifen, welche die Adresse des Abonnenten enthalten, zu unterbleiben und sind die Zeitungen cum lativ unter der Adressschleife des Abgabe-Postamtes, welches nöthigenfalls bei der ersten Zeitungsendung entsprechend zu

benachrichtigen ist, abzufertigen. Wechselt der Abonnent seinen Wohnsitz, so hat das Abgabe-Postamt die bezügliche Zeitungsexpedition und diese das Postamt, welches fortan die Bestellung zu bewirken haben wird, zu verständigen.

Zeitungen, welche die Zeitungsexpeditionen sich unter einander zusenden, sind cumulativ in Packpapier zu emballiren und das betreffende Paket mit der Aufschrift z. B.

„Zeitungen
von Wien
nach Berlin“

zu versehen. Der Bestimmungsort ist stets mit großen Buchstaben zu bezeichnen.

§ 27. Rückerstattung von Zeitungsgeldern.

Wenn eine Zeitung vor Ablauf der Bestellungsperiode zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, die entsprechende Rate der Speditions- und Stempelgebühren nebst dem vorausgezählten Preise, soweit derselbe vom Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

§ 28. Abschlagszahlungen für bezogene Zeitungen.

Den ausländischen Zeitungsexpeditionen und den inländischen Zeitungsredactionen sind für gelieferte Zeitungen auf Verlangen im Laufe des Quartals angemessene Abschlagszahlungen anweisen zu lassen. Diese Zahlungen sind jedoch an inländische Redactionen nur nach Maßgabe der bereits erschienenen und verausgachten Exemplare zu leisten; eine Vorauszahlung für noch nicht gelieferte Zeitungen hat in keinem Falle stattzufinden.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Zeitungs-Pränumerationsgelder.

§ 29. Einhebung der Zeitungs-Pränumerationsgelder in Vorhinein.

I. Bei allen Zeitungsbestellungen müssen die im Zeitungspreisverzeichnisse vorgezeichneten Pränumerationspreise (Netto-, beziehungsweise Ankaufspreis, Speditions-, eventuell Stempelgebühr, beziehungsweise Erlaßpreis), dann für jene nach Egypten mit Ausnahme Alexandriens der Zuschlag für die Beförderung auf egyptischem Gebiete gleich in Vorhinein entrichtet werden.

Die in der Rubrik „Ankaufspreis“ angeführten Beträge für jene ausländischen Zeitungen, welche im Wege deutscher oder schweizerischer Postanstalten oder über Triest aus Italien, dann aus der Türkei, aus Griechenland, Montenegro und Bulgarien bezogen werden, sind von den

inländischen Abonnenten entweder in Goldmünzen, welche gesetzlichen Cours haben, nach dem Tariffwerthe, oder in österreichischen Noten mit einem Agiozuschlage einzuhoben, welchen die Postverwaltung vierteljährig festsetzt.

Für Zeitungen aus Rußland, Serbien und Rumänien (Moldau und Walachei) wird der Ankaufspreis in Silber eingehoben.

Die österreichische Speditions- und Stempelgebühr wird in österreichischen Noten ohne Aufgeld eingehoben.

Ueber die bezahlten Pränumerationspreise sind den Parteien Quittungen (Druckorte Nr. 111, beziehungsweise Nr. 118) auszustellen, je nachdem nur auf eine oder auf mehrere Zeitungen pränumerirt wird.

§ 30. Creditirung der Pränumerationsgelder.

Ausnahmsweise werden Zeitungsbestellungen gegen nachträgliche Abrechnung oder Baarzahlung nur von inländischen und ausländischen Zeitungsexpeditionen, für welche die Bestellung auf den diesfalls eingehenden Bestellschein bewirkt werden kann, dann von Behörden und solchen Personen angenommen, welchen ausdrücklich von der Postdirection eine Creditirung der Pränumerationsgebühren zugestanden wird.

Hinsichtlich der Führung der Bücher beim Zeitungsdienste, sowie der Gebarung mit den eingehobenen Pränumerationsgeldern, der Rechnungslegung u. s. w., siehe die §§ 31 bis incl. 52 in den „Vorschriften über die Ausübung des postämlichen Zeitungsdienstes“ (Beilage zum Verordnungsblatte Nr. 26 ex 1882).

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über die Verwendung und Verrechnung der Zeitungsstempelmarken.

Verwendung der Stempelmarken.

1. Die Zeitungsstempelmarken kommen in Anwendung bei allen stempelpflichtigen Zeitungen, welche

- a) aus Ungarn im Pränumerationswege oder unter Kreuzband,
- b) vom Auslande unter Kreuzband, dann im Tausch-, beziehungsweise Ueberweisungswege (§ 5, Punkt 2, lit. e und § 23, Punkt 10) für Adressaten in Oesterreich daselbst eingeführt werden.

Preis der Stempelmarken.

2. Die Stempelmarken, wovon je 100 Stück auf Ein Blatt kommen, enthalten den k. k. Adler und die Umschrift: „k. k. königl. Zeitungsstempel 2 kr.“, beziehungsweise: „k. k. königl. Zeitungsstempel 1 kr.“

Die Stempelmarken à 1 kr. werden bei Zeitungen aus Ungarn und aus Deutschland, die Stempelmarken à 2 kr. hingegen bei Zeitungen in Anwendung gebracht, welche aus dem außerdeutschen Auslande in Oesterreich einlangen.

Aufkleben der Stempelmarken.

Das Aufkleben dieser Marken auf die Zeitungen liegt in der Regel jenen Postämtern ob, welchen dieselben unmittelbar von den ungarischen, beziehungsweise ausländischen Postämtern zukartirt werden. Das Aufkleben der Stempelmarken auf die im Tausch-, beziehungsweise Ueberweisungswege eingelangten Zeitungen ist Sache der Aufgabe-Postämter (§ 5, Punkt 2, lit. e).

Diese Postämter haben auch die Zeitungsstempelmarken gleich den Briefmarken mit dem Poststempel zu obliteriren; im betreffenden Falle haben die weiteren Umkartirungs- oder aber die Abgabe-Postämter die Obliteration nachträglich zu bewirken.

3. Zeitungen aus Ungarn oder vom Auslande, welche ohne Stempelmarken bei einem mit derlei Marken nicht theilhaftigen Postamte zur Bestellung einlangen, sind den Adressaten nicht auszufolgen, sondern an das nächstgelegene mit Stempelmarken versehene Postamt zur Aufklebung der Marken zu leiten.

Bezug der Stempelmarken.

4. Die Postwerthzeichen-Depots bei den Postdirectionen haben den Bedarf an Zeitungsstempelmarken bei den am Amtssitze aufgestellten Stempelverschleiß-Magazinen gegen Baarzahlung zu beziehen. Die hiezu erforderlichen Gelder sind den Postdirections-Cassen zu entnehmen.

Von den Postwerthzeichen-Depots werden jene Postämter, welche stempelpflichtige Zeitungen aus Ungarn oder vom Auslande unmittelbar im Kartirungswege zu erhalten in der Lage sind, mit Stempelmarken versehen; bezüglich anderer Postämter geschieht dies über besondere Weisung der vorgesetzten Postdirection.

Verrechnung der Stempelmarken.

5. Die Postwerthzeichen-Depots haben die bezogenen Stempelmarken in einer besonderen Rechnung (Druckorte Nr. 653) in Empfang zu verrechnen.

Die Verwendung der Stempelmarken ist in derselben Rechnung unter den hiezu bestimmten Rubriken nachzuweisen. Die auszufertigenden Empfangscheine (Druckorte Nr. 655) der mit Stempelmarken theilhaftigen Postämter sind der Rechnung beizuschließen.

Die Rechnung ist monatlich abzuschließen und documentirt im vorgeschriebenen Wege an die Rechnungscensursbehörde einzusenden.

6. Jene Postämter, welche von den Postwerthzeichen-Depots mit Stempelmarken theilhaft werden, haben diese Marken in einer eigenen Rechnung (Druckorte Nr. 656) in Empfang zu stellen, die Verwendung aber Tag für Tag unter den hiefür eröffneten Rubriken nachzuweisen.

Die Rechnung, welche blos die Verwendung der Stempelmarken, nicht auch die eingehobenen Stempelgebühren nachzuweisen hat, ist monatlich abzuschließen und im vorgezeichneten Wege zugleich mit dem Gebarungsausweise (Cassajournal) einzusenden.

Die für einlangende Zeitschriften einzuhobenden Stempelgebühren sind von den erwähnten Postämtern, welchen die Nachweisung über die Verwendung der Stempelmarken obliegt, in folgender Weise zu verrechnen:

Die Stempelgebühren, welche für die von diesen Postämtern loco zu bestellenden Zeitungen eingehoben werden, sind in den Briefporto-Journalen abgesondert vom Briefporto in einer eigenen Rubrik mit der Bezeichnung: „Zeitungsstempelgebühren“ einzustellen.

Für die nicht loco zu bestellenden, sondern weiterzusendenden Zeitungen unter Kreuzband ist in der Briefkarte in der Colonne: „Abkürzung“ die Anzahl der verwendeten Zeitungsstempelmarken und in der Colonne: „Porto“ der Betrag der Stempelgebühren, insofern die Zeitungen vom Postamte, an welches kartirt wird, zu bestellen sind, abgesondert vom Porto einzutragen.

Kann dasjenige Postamt, an welches die Briefkarte lautet, die Zeitungen nicht selbst bestellen, sondern muß sie weiterkartiren, so wird sich dasselbe der ihm angerechneten Stempelgebühren zu entlasten haben, in welcher Beziehung genau das vorgezeichnete Verfahren bei Abzügen in den Briefkarten, beziehungsweise Abzugsbogen, und bei Weiterkartirung der Abzugsbriefe zu beobachten ist.

Nur sind jene Abzüge, welche stempelpflichtige Kreuzbandsendungen betreffen, abgesondert von den Abzügen für Briefe, in der Briefkarte, beziehungsweise im Abzugsbogen ersichtlich zu machen.

Dasjenige Postamt endlich, welches die Kreuzbandsendungen zu bestellen hat, wird die Stempelgebühren von den Adressaten einzubringen und dieselben gehörig zu verrechnen haben.

Die Vorsteher der fahrenden Postämter haben die Verwendung der bezogenen Stempelmarken in einer eigenen Rechnung (Druckform Nr. 657) nachzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Werthbeträge der verwendeten Stempelmarken den stabilen Postämtern, an welche die betreffenden Zeitungen unmittelbar zur Bestellung kartirt werden, in den Briefkarten zugerechnet werden.

Ansatz der Stempelgebühr.

Alle Postämter haben den Werthbetrag der von ihnen aufgeklebten Stempelmarke auf der Adressseite der stempelpflichtigen Kreuzbandsendung in der Form des Porto mittelst Tinte anzusetzen.

Behandlung unbestellbarer Zeitungen mit aufgeklebten Stempelmarken.

7. Wenn mit Stempelmarken versehene Zeitungen aus was immer für einem Grunde an die Adressaten nicht bestellt werden können, so sind dieselben von den betreffenden Postämtern, eventuell unter Abzug des ihnen zugerechneten Betrages an das zuständige Postwerthzeichen-Depot zu leiten, welches sich wegen Vergütung des für die verwendeten Marken entfallenden Werthes an das Stempelverschleißmagazin unter Beibringung der Zeitungen zu wenden hat.

Zu diesem Ende hat das Postwerthzeichen-Depot die Zeitungsexemplare in eine, in zwei Parien auszufertigende Consignation aufzunehmen und mit dieser Consignation dem Stempelmagazine zu übergeben. Von Seite des Stempelmagazins wird im Beisein eines Beamten der Finanzbezirksbehörde die Uebereinstimmung der Consignation mit den beigebrachten Zeitungen und der Betrag der zu vergütenden Stempelmarken geprüft und der Befund auf der Consignation bestätigt werden.

Nach Maßgabe des bestätigten Befundes wird dem Postwerthzeichen-Depot vom Stempelmagazine ein entsprechendes Quantum neuer Zeitungsstempelmarken verabsolgt und die Zeitungen selbst, nachdem sie vorher neben der Stempelmarke mit dem Magazinsiegel versehen wurden, werden zurückgestellt, ein Pare der Consignation aber bei dem Stempelmagazine zurückbehalten werden.

Der in ungebrauchten Marken erhaltene Vergütungsbetrag ist vom Postwerthzeichen-Depot in der Zeitungsstempelmarken-Rechnung unter Anschluß des zweiten Consignationspare in Empfang zu stellen.

Sechster Abschnitt.

Bestimmungen über den Zeitungsverkehr zwischen Oesterreich einerseits und dem Occupationsgebiete (Bosnien, Herzegowina und Novibazar) andererseits.

(B. Bl. Nr. 26 ex 1882, Beilage S. 44.)

Für den Zeitungsverkehr mit dem Occupationsgebiete gelten die nachfolgenden §§ 28 bis 39 der Circularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 15. Juni 1879, Abtheilung 5, Nr. 2514 nebst dem Anhange.

§ 28.

Vom 1. Juli 1879 an können im Occupationsgebiete österreichisch-ungarische und ausländische Zeitungen durch Vermittlung der Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten pränumerirt werden. Es bleibt jedoch den Abonnenten freigestellt, die Bestellung dieser Zeitungen auch direct bei den betreffenden Redactionen zu veranlassen.

Zur Zeitungsbestellung sind im Occupationsgebiete sämtliche Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten, in Oesterreich-Ungarn jedoch nur die Zeitungsexpeditionen in Wien, Triest, Prag, Budapest und Brood ermächtigt.

§ 29.

Die Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten werden mit einem Zeitungspreisverzeichnis versehen und haben nach den darin enthaltenen Bemerkungen sich im Allgemeinen zu richten.

§ 30.

An Pränumerationsgebühren sind seitens der Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten einzuhoben:

1. Für in Oesterreich-Ungarn erscheinende Zeitungen:

- a) der im Zeitungspreisverzeichnisse unter der vierten Geldrubrik („Erlaßpreis“) angegebene Betrag;
- b) der unter der zweiten Geldrubrik („Expeditionsgebühr“) angeführte Betrag.

Vorstehende Gebühren sind nur in Bankvaluta einzuheben.

Die unter a) erwähnte Gebühr bildet den an die Zeitungsexpeditionen in Oesterreich-Ungarn zu sendenden Pränumerationsbetrag, während der unter b) erwähnte Betrag die Gebühr für die Beförderung im Occupationsgebiete darstellt.

2. Für die im Auslande erscheinenden Zeitungen:

- a) der im Zeitungspreisverzeichnisse unter der ersten Geldrubrik (Ankaufspreis) angegebene Betrag mit Zurechnung des Goldagio;
- b) der unter der zweiten Geldrubrik (Expeditionsgebühr) angeführte Betrag für Rechnung Oesterreich-Ungarns;
- c) die Hälfte des sub b) angeführten Betrages für Rechnung der Postverwaltung im Occupationsgebiete.

Vorstehende Gebühren sind in Bankvaluta einzuheben.

Die unter a) und b) aufgeführten Beträge bilden die an die Zeitungsexpeditionen in Oesterreich-Ungarn zu sendenden Pränumerationsgebühren, während der unter c) erwähnte Betrag die Gebühr für die Beförderung im Occupationsgebiete darstellt.

§ 31.

Bei Effectuierung dieser Zeitungsabonnements ist in folgender Weise vorzugehen:

1. Die k. k. Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten haben nach Empfang des Gebührenbetrages den Pränumeranten Quittungen auszufolgen.

2. Zur Verrechnung der eingehobenen Pränumerationsgebühren haben sich die Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten des Pränumerationsbuches nach der erhaltenen Drucksorte zu bedienen. Ueber die zweckentsprechende Verwendung dieser Drucksorten geben die vordruckten Kopfrubriken derselben ausreichende Aufklärung.

3. Das Pränumerationsbuch hat jährlich mit der Nummer 1 zu beginnen und in arithmetischer Reihenfolge so lange fortgeführt zu werden, als Pränumerationen für das Gegenstandsjahr vorkommen. Vom Monate December an sind insolange zwei Pränumerationsbücher, und zwar das eine für die Pränumerationen des laufenden, das andere für jene des nächstfolgenden Jahres zu führen, als überhaupt Einnahmen für die beiden Jahre vorkommen.

4. Die pränumerirten Zeitungen sind von den Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten bei einer der betreffenden Zeitungsexpeditionen Oesterreich-Ungarns mittelst der Drucksorte „Bestellschein“ und unter Anschluß der sub § 30, Ziffer 1 a), resp. § 30, Ziffer 2 a) und b) bezeichneten Pränumerationsgebühren sofort zu bestellen.

§ 32.

Die österreichisch-ungarischen Zeitungsexpeditionen, bei welchen diese Pränumerationsbeträge eingehen, haben die den Bestellscheinen beigefügte Quittung abzutrennen, dieselbe ordnungsmäßig und genau auszufüllen, mit dem Amtsstempel und der Namensfertigung zu versehen und mit Wendung der Post recommandirt an diejenige Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalt, welche die Bestellung bewirkte, zurückzusenden.

§ 33.

Bei Rücklangen der Quittung hat die Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalt dieselbe mit fortlaufender Nummer zu versehen, und sie im Zeitungs-Pränumerationsbuche in der hiefür bestimmten Rubrik vorzumerken.

§ 34.

Am Schlusse eines jeden Monates haben die Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten sämtliche Geldcolonnen des Pränumerationsbuches, von welchem eine Copie im Amte zurückzubehalten ist, abzuschließen und die Endsumme derselben einzeln in das Cassajournal einzutragen.

Das Pränumerationsbuch bildet als Subjournal eine Beilage des Cassajournals.

§ 35.

Bei Annahme von Pränumerationen auf inländische und ausländische Zeitungen bei österreichisch-ungarischen Zeitungsexpeditionen für Personen im Occupationsgebiete ist wie folgt vorzugehen:

1. Die österreichisch-ungarischen Zeitungsexpeditionen haben für Zeitungen, welche bei denselben von Privaten unmittelbar bestellt werden, die oben unter § 30, Ziffer 1, beziehungsweise § 30, Ziffer 2 erwähnten Gebühren einzuheben und das Aviso über die stattgefundene Pränumerationsan das betreffende Militär-, beziehungsweise Feldpostamt, bei welchem die Ausfolgung geschieht, zu senden.

2. Die eingehobenen Gebühren sind in den Zeitungsregistern der österreichischen, respective ungarischen Zeitungsexpeditionen getrennt nach Erlaß-, respective Ankaufspreis und Versendungsgebühr in Einnahme zu verrechnen.

3. Bei ausländischen Zeitungen ist die Versendungsgebühr in Bruchform, und zwar für Oesterreich-Ungarn als Zähler und für das Occupationsgebiet als Nenner einzustellen.

4. Die verrechnete Expeditionsgebühr für das Occupationsgebiet ist jedoch im Registerabschluß von der Hauptabfuhrsumme bei Rubrik „Rückstellungen“ unter Zulage eines Ausweises, welcher die Einnahms-Verrechnungsdaten zu enthalten hat, in Abzug zu bringen und an die Militär-Postdirection in Sarajevo unter Beischluß eines Avisos behufs Veranlassung der Verrechnung baar zu senden.

Die hierüber auszufertigende Cassaquittung ist an die österreichische, respective ungarische Zeitungsexpedition zurückzuleiten, welche selbe dem Registerabschlusse beizulegen hat.

§ 36.

Die bei den österreichisch-ungarischen Zeitungsexpeditionen für Abonnenten im Occupationsgebiete bestellten Zeitungen sind bei ihrer Absendung an die Abonnenten mit gedruckten, die vollständige Adresse der Pränumeranten enthaltenden Schleifen zu versehen.

Die Zeitungsexpeditionen haben die Drucklegung der Zeitungsschleifen im Wege ihrer vorgeordneten Postdirectionen zu veranlassen.

Die Erzeugungskosten dieser Schleifen sind von der Militärverwaltung den betreffenden Postverwaltungen zu vergüten.

§ 37.

Werden im Occupationsgebiete erscheinende Zeitungen pränumerirt, so ist Folgendes zu beobachten:

1. Im internen Verkehre des Occupationsgebietes erfolgt die Bestellung der Zeitungen direct bei den Zeitungsredactionen und wird die Frankirung durch Aufkleben von für das Occupationsgebiet besonders ausgegebenen Zeitungsmarken à 1 Kreuzer bewirkt.

Diese Zeitungsmarken werden in ganzen Blättern à 100 Stück und nur an Zeitungsredactionen im Occupationsgebiete abgesetzt.

2. Erfolgen bei österreichisch-ungarischen Zeitungsexpeditionen Pränumerationen auf im Occupationsgebiete erscheinende Zeitungen, so werden von den inländischen Pränumeranten, beziehungsweise ausländischen Zeitungsexpeditionen die unter § 30, Ziffer 2 erwähnten Gebühren, jedoch ohne Goldagio eingehoben.

Von inländischen Abonnenten ist die im § 30, Ziffer 2, lit. c) erwähnte Expeditionengebühr ganz einzubeheben.

Für Zeitungen, welche von russischen Zeitungsexpeditionen bestellt werden, ist der im § 30, Ziffer 2, lit. b) angeführte Geldbetrag doppelt einzubeheben.

3. Die eingehobenen Gebühren sind im Zeitungsregister entsprechend in Einnahme zu verrechnen, der Nettopreis sammt der Expeditionengebühr für das Occupationsgebiet im Registerabschluß bei Rubrik „Rückstellungen“ unter Beilage eines Ausweises, welcher die Verrechnungsdaten enthält, in Abzug zu bringen und ist dieser Betrag an die Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalt, bei welcher die Bestellung erfolgt, von Fall zu Fall baar zu überreichen.

4. Die Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalt bezieht die erhaltenen Beträge im Zeitungs-Pränumerationsbuche unter Beischluß des Bestellscheines und berichtet unter gleichzeitiger Beausgabung des Einkaufspreises im Pränumerationsbuche die Forderung der Zeitungsredactionen. Der Redaktionsconto ist der Ausgabepost anzuschließen.

§ 38.

Werden Zeitungen aus dem Occupationsgebiete nach Oesterreich-Ungarn oder umgekehrt dem Abonnenten über dessen Verlangen nachgesendet, so hat derselbe die Ueberweisungsgebühr von 50 kr. zu entrichten.

Andern Vortheile, auf gesetzwidrige Art erlangt, oder zu erlangen versucht; worunter insbesondere begriffen ist, wenn er für diesen Zweck

a) sein Dienst- oder Amtsverhältniß mißbraucht, oder

b) mit Beamten, Dienern oder Bestellten des Staatsgefälles ein pflichtwidriges Einverständnis pflegt, oder

c) einen von der Entrichtung der Postgebühr nicht ausgenommenen Brief oder anderen Gegenstand einem bei der Postanstalt aufgegebenen, oder zur Aufgabe bestimmten Briefe, Pakete oder Frachstücke, rücksichtlich dessen vorschriftsmäßig die vollständige oder theilweise Befreiung von der Postgebühr stattfindet, einschaltet oder beipackt, oder

d) einen von der Entrichtung der Postgebühr nicht ausgenommenen Brief oder anderen Gegenstand unter einer falschen Ueberschrift (Adresse), welche Anspruch auf die vollständige oder theilweise Befreiung von der Postgebühr gewährt, aufgibt oder aufzugeben versucht.*

In den unter 2 berührten Fällen unterliegt nicht bloß der Thäter oder Urheber, sondern auch jeder Mitschuldige oder Theilnehmer, soweit die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit vorhanden sind, der gesetzmäßigen Strafe (§ 424 G. St. G.).

Ausnahmen.

Als Versuch einer Gefällsübertretung ist jedoch nicht zu betrachten, wenn Jemand, dem die gebührenfreie Versendung durch die Postanstalt nicht zusteht, einen von der Entrichtung der Gebühr nicht ausgenommenen, an eine Behörde oder Person, der die Befreiung von der Postgebühr zugestanden ist, gerichteten Gegenstand unter richtiger Ueberschrift (Adresse) bei der Postanstalt ohne Zahlung der Gebühr aufgibt oder aufzugeben versucht (Siehe Seite 47 § 26).

B) Durch unbefugte oder vorschriftswidrige Errichtung von Anstalten zum Sachentransporte.

Eine Gefällsverkürzung findet ferner statt, wenn Jemand eine Anstalt oder Unternehmung zur Sammlung, Austheilung,

* Dieser Uebertretung machen sich jene schuldig, welche die amtlichen Pakete, dann andere Postsendungen, welchen die Befreiung von Postgebühren zukommt, zu Einschläffen von Privatbriefen oder anderen Gegenständen benützen, um diese der Zahlung der Postgebühr zu entziehen. Es ist daher auch den Postbeamten, Postmeistern und anderen bei dem Postwesen Angestellten (Postconducteurs, Briefträger, Postillon u. s. w.) die Benützung der Postanstalten, namentlich der Brief- und Fahrpost, dann der Estafetten zu portofreien Versendungen ihrer eigenen und anderer Personen Privatbriefe, Pakete, Gelder u. s. w. nicht gestattet. Jede Uebertretung ist nach den Bestimmungen gegen den Mißbrauch amtlicher Pakete durch Einschläffe von Privatbriefen oder anderen Gegenständen zu bestrafen. Von jedem gegen einen Postbediensteten wegen Uebertretung der Gefällsgesetze vorkommenden Anstande ist der betreffenden Postdirection die Mittheilung zu machen und das Resultat einer dieweil eingeleiteten Untersuchung derselben bekannt zu geben, damit nöthigenfalls auch die entsprechende Disciplinar-Amtshandlung eingeleitet werden könne. (D. G. B. B. IV. Bd. S. 103.)

Ebenso ist es eine Gefällsübertretung, wenn mit den zum Personentransporte mitbenützten Aerialfahrten oder Eilsfahrten neuen Systems uneingeklebene Reisende befördert werden.